



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 112

Marco Müller und Noëlle Bucher namens der G/JG-Fraktion sowie Nico van der Heiden und Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 3. Juli 2017
(StB 808 vom 20. Dezember 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
1. Februar 2018 entgegen
dem Antrag des Stadtrates
vollständig überwiesen.**

Vier Wochen Vaterschaftsurlaub

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert den Stadtrat auf, die Personalverordnung (PVo) abzuändern und neu den Anspruch auf Vaterschaftsurlaub auf besoldete 20 Arbeitstage (bisher 10 Arbeitstage) zu erhöhen und Vätern die Möglichkeit zu geben, ein Gesuch um maximal 14 Wochen unbesoldeten Urlaub für die Zeit sechs Monate nach Geburt oder Adoption eines Kindes einzureichen. Diese Gesuche seien wohlwollend zu prüfen.

Gemäss geltender Regelung zum Vaterschaftsurlaub, Art. 27a PVo, hat der Mitarbeiter Anspruch auf folgenden Vaterschaftsurlaub, der innert acht Wochen nach der Geburt tageweise oder aneinander zu beziehen ist:

- besoldeter Urlaub von 10 Arbeitstagen und
- unbesoldeter Urlaub von weiteren 10 Arbeitstagen.

Im Weiteren ist es dem Mitarbeiter freigestellt, gestützt auf Art. 30 PVo zudem einen Antrag auf weiteren unbesoldeten Urlaub zu stellen. Die zuständige Behörde kann diesen Urlaub in der Regel bis höchstens 3 Monate gewähren, wenn der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Auf Bundesebene hat der Bundesrat am 18. September 2017 entschieden, die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub» zur Ablehnung zu empfehlen. Er wird dem Parlament keinen Gegenvorschlag unterbreiten.

Gemäss der Zusammenstellung (Stand 2017) von Travail Suisse, welche die Initiative lanciert hat, hat die Stadt Luzern sowohl im Vergleich zu den analysierten grösseren Unternehmen und zur öffentlichen Hand mit den 10 besoldeten Tagen einen fortschrittlichen Vaterschaftsurlaub. Dies zeigt sich darin, dass bei fast der Hälfte der einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden nach wie vor nur ein Anspruch auf 1–2 Tage Vaterschaftsurlaub besteht. Bei den grossen Unternehmen gibt es zahlreiche Beispiele von 10, z. T. auch von bis 20 Tagen Vaterschaftsurlaub. Auch bei den Zahlen zur öffentlichen Hand als Arbeitgeberin zeigt sich, dass die Stadt Luzern im Vergleich eine fortschrittliche Regelung des Vaterschaftsurlaubs hat. Beim Bund, bei den Kantonen, den 30 grössten Städten und den Kantonshauptorten liegt der Anspruch bei 5–10 Tagen Vaterschaftsurlaub. Einen Vaterschaftsurlaub im Bereich von 20 Tagen, wie von der Volksinitiative und im vorliegenden Postulat gefordert, haben nur vereinzelte Gemeinwesen.

Der Stadtrat anerkennt die Wichtigkeit des Vaterschaftsurlaubs; sei es für die betroffenen Mitarbeiter, die Verantwortung als Väter übernehmen wollen, sei es aber auch für die Arbeitgeberin, die mit der geltenden Regelung die Möglichkeit gewährt, einen Monat Vaterschaftsurlaub zu beziehen, der zur Hälfte auch besoldet ist. Der Stadtrat ist bereit, den Anspruch um besoldeten Vaterschaftsurlaub um zusätzlich 5 Arbeitstage auf gesamthaft 15 Arbeitstage zu erhöhen. Für einen guten Start ins Familienleben, für die Möglichkeit, ein präsenter Vater für das Kind und für die Partnerin da zu sein, und zur Förderung der Bindung zum Neugeborenen ist diese Erhöhung eine effektive Massnahme, die auch kostenmässig vertretbar ist. Eine Verdoppelung des Anspruchs auf neu 20 besoldete Arbeitstage lehnt der Stadtrat ab, zumal sich auf Bundesebene keine einheitliche Lösung abzeichnet und die Stadt Luzern bereits mit der Erhöhung des Anspruchs über dem Durchschnitt der öffentlichen Hand als Arbeitgeberin liegt. Die Erhöhung auf 15 Arbeitstage hat gemäss einer Hochrechnung/Schätzung der Dienstabteilung Personal Kostenfolgen von jährlich zirka Fr. 20'000.–. Dieser Wert basiert auf folgender Berechnung: Wochenlohn/Mitarbeiter Stadt Luzern Dezember 2017/100%-Pensum (Durchschnittswert, Fr. 1'965.–) multipliziert um die Anzahl der bezogenen Vaterschaftsurlaube pro Jahr (Durchschnittswert 2015 bis Ende November 2017, 10 Geburten).

Im Weiteren kann bereits gestützt auf die geltende Regelung von Art. 30 PVo ein Gesuch um einen zusätzlichen unbesoldeten Urlaub gemäss der Forderung des Postulats gestellt werden. Entsprechende Gesuche, welche mehrheitlich nicht den vollen Bezugsrahmen von 3 Monaten ausschöpfen, wurden immer wohlwollend geprüft und auch bewilligt.

Es ist ein erklärtes Ziel des Stadtrates, über den Vaterschaftsurlaub hinaus familienfreundliche Rahmenbedingungen an den Arbeitsplätzen zu schaffen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen; dazu gehört namentlich die Teilzeitarbeit und das Jobsharing. Mit den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderungen der Personalverordnung, Art. 12 Teilzeitarbeit und Art. 27b Reduktion des Arbeitspensums nach der Geburt oder Adoption, hat der Stadtrat klare Zeichen gesetzt, dass er seinen Mitarbeiterinnen und auch Mitarbeitern eine gleichberechtigte Beteiligung an der Kinderbetreuung ermöglichen und damit die Mütter in der Arbeitswelt erhalten will.

Der Stadtrat sieht zusätzlich zur geplanten Erhöhung des Urlaubsanspruchs auf 15 Tage besoldeten Urlaub keinen weiteren Handlungsbedarf betreffend Ausbau des Anspruchs auf Vaterschaftsurlaub.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern